



Verordnung

der Gemeinde Götis über die Festsetzung der Kanalisations-Abgabensätze

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Götis hat mit Beschluss vom 4. November 2021 auf Grund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. sowie der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBI.Nr. 5/1989 i.d.g.F. und der Kanalordnung der Gemeinde Götis vom 23. Jänner 2020 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Beitragssätze

Die Beitragssätze als Grundlage zur Berechnung der Kanalanschlussbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|------|-------|
| a) für die Einleitung vorgeklärter Abwässer mit | Euro | 30,04 |
| b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer mit | Euro | 45,40 |
| c) Der Beitragssatz als Grundlage für die Berechnung der Nachtragsbeiträge für die Umstellung der Anschlüsse von der bisherigen Einleitung vorgeklärter Abwässer auf die Einleitung ungeklärter Abwässer wird mit festgesetzt. | Euro | 15,36 |

Das sind im Fall a) 8 % und im Fall b) 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2

Gebührensätze

Die Gebührensätze (§ 16 Kanalordnung) betragen:

- | | | |
|---|------|------|
| a) wenn nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m ³ | Euro | 2,50 |
| b) für die Einleitung ungeklärter Abwässer je m ³ | Euro | 3,11 |

§ 3

Gültigkeit

Bei allen angeführten Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten. Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherig verordneten Kanalisationsabgabensätze ihre Gültigkeit.



Der Bürgermeister:

Thomas LAMPERT

An der Amtstafel:

kundgemacht: 30. Dezember 2021

abgenommen: